

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 50

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

17. Dezember 2021

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gelsenkirchen (Hundesteuersatzung - HStS)
vom 17.12.2020
vom 10.12.2021**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Hunde, die durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus dem Tierheim Gelsenkirchen aufgenommen werden, jedoch nur für einen aufgenommenen Hund und für diesen maximal drei Jahre.“
 - b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und eine erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich absolviert hat und“
- 2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Jede Anzeige hat zusätzlich zu den nach Satz 1 anzugebenden Umständen den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle bzw. letzte hiesige Anschrift des Hundehalters sowie das Alter oder Wurfdatum, die Rasse bzw. mindestens zwei Rassen bei Mischlingen und die eventuell vorhandene Chipnummer des Hundes zu beinhalten.“
- 3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt unbeschadet nachfolgender Bestimmungen mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet beginnt. Bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats. Bei einem Halterwechsel hinsichtlich eines im Stadtgebiet bereits versteuerten Hundes geht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats über.
- (2) Die Steuerpflicht endet unbeschadet Satz 2 mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Haltung des Hundes im Stadtgebiet endet. Solange keine Abmeldung erfolgt und das städtische Referat Stadtkämmerei und Finanzen auch sonst keine anderweitige Kenntnis erlangt, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als fortbestehend; eine insoweit rückwirkende Abmeldung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach dem tatsächlichen Ende und nur durch Nachweis innerhalb dieses Zeitraumes möglich; das Vorstehende befreit nicht von sonstigen Folgen einer Nichteinhaltung der in § 6 vorgeschriebenen Frist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

22. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313; SGV. NRW. 2127),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023) und
- c) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712; SGV. NRW. 610),

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenmaßstab

A. Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten

A.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern	
A.1.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.172,00 €
A.1.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	606,00 €
A.1.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.215,00 €
A.1.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.342,00 €
A.1.5	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab im Friedhain	1.172,00 €
A.1.6	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab Naturgrabstätte	1.172,00 €
A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab	608,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	678,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Urnenbestattung	692,00 €
A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	608,00 €
A.2.5	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab Naturgrabstätte	608,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.344,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	94,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.257,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	50,00 €

B. Gebühren für die Grabbereitung

B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	1.188,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	956,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	1.137,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.240,00 €

B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	1.188,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	1.188,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	1.188,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	956,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrab- gepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	930,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	1.008,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	956,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.5	956,00 €
B.13	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	930,00 €
C.	Gebühren für die Urnenbestattung im Kolumbarium	
C.1	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Einzelkammer	2.100,00 €
C.2	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Doppelkammer	3.100,00 €
C.3	Gebühr für die Urnenbestattung in einem Urnenfach	1.450,00 €
D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.323,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.496,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	365,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	471,00 €
D.2.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	678,00 €
D.2.3	Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte Naturgrabstätte	122,00 €
D.3	Abräumen von Gräbern	155,00 €
D.4	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	73,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	239,00 €
E.2	Benutzung von Feerräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feerraumes	135,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feerraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	90,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	64,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	908,00 €
G.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	
G.2.1	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (bis zu einer Stunde)	101,00 €
G.2.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (jede weitere angefangene halbe Stunde)	50,50 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	92,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	46,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	85,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	49,00 €
I.1.2	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grababdeckung	49,00 €
I.1.3	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grabeinfassung	49,00 €

I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	99,00 €
J.	Reservierungsgebühren	
J.1.1	Reservierungsgebühr für ein Erd-Gemeinschaftsgrabfeld	86,00 €
J.1.2	Reservierungsgebühr für Erdreihengräber im Friedhain oder in einer Naturgrabstätte	75,00 €
J.1.3	Reservierungsgebühr für Urnengräber im Friedhain, in einer Naturgrabstätte oder im Gemeinschaftsgrabfeld	53,00 €
J.1.4	Reservierungsgebühr für eine Einzel- oder Doppelkammer im Kolumbarium	56,00 €
K.	Gebühr eines (Ersatz-) Transponders	20,00 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

38. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1, 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250; SGV. NRW. 74),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.) FNA 2129-56,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	20,40 €	55,55 €	75,95 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	20,40 €	38,55 €	58,95 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	30,65 €	108,65 €	139,30 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	30,65 €	71,75 €	102,40 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	30,65 €	51,75 €	82,40 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	40,85 €	130,90 €	171,75 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	40,85 €	88,05 €	128,90 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	40,85 €	65,05 €	105,90 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	61,25 €	185,95 €	247,20 € ,

5.	Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	122,50 €	351,00 €	473,50 € ,
6.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	561,55 €	1.591,20 €	2.152,75 € ,
6.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			166,25 € ,
7.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	561,55 €	1.027,40 €	1.588,95 € ,
7.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			166,25 € .
(2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.				
(3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von				
1.	80 l	bei 14täglicher Leerung		31,95 € ,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung		39,95 € ,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung		63,95 € ,
4.1	1.100 l	bei 14täglicher Leerung und einer Länge des Transportweges unter 15 m		279,75 € ,
4.2	1.100 l	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1		83,15 € .
(4) Die Gebühren für				
1.	Biofilterdeckel für Biotonnen betragen für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und 120 l für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l			40,35 €, 40,35 €, 14,75 €."
2.	Filtermaterial für Biofilterdeckel betragen			

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gebühr für

- die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	11,85 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	53,80 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	39,70 € .
- die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	23,70 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	107,65 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	79,45 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

- Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	54,95 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	109,95 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	164,90 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	164,90 € .
- Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **4,50 €/Sack** erhoben.
Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.
- Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **133,35 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **166,25 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.
- Für den Austausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern wird eine Gebühr in Höhe von **30,95 €** je Behälter erhoben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Austausch der Behälter aus nicht vom Antragsteller zu vertretenden Gründen erforderlich ist. Werden mehrere Behälter ausgetauscht, entsteht die Gebühr für jeden einzelnen Behälter.

- (7) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle, Sperrmüll, Wertstoffe, Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Art und Menge je Kunde bzw. Haushalt ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden.
2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,50 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		5,00 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		12,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		28,00 €
Fahrradreifen	Stück		0,50 €
<u>Grün- und Bioabfälle</u>			
Grün- /Bioabfall privat, in nicht haushaltsüblicher Menge			
ab 2,0 m ³	je 0,5 m ³		8,00 €
Dickholz	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		6,00 €
Dickholz	je 0,5 m ³		6,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121	1,20 €
Säuren	kg	200114	1,00 €
Laugen	kg	200115	1,00 €
Pflanzenschutzmittel	kg	*200119	1,00 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	*160209	1,20 €
Altöl	kg	*130205	0,60 €
ÖlfILTER/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	*150202	0,60 €
Lösungsmittel	kg	*200113	0,60 €
Altfarben / Lacke	kg	*200127	0,50 €
Dispersionsfarben	kg	040217	0,30 €
Chemikalien organisch	kg	160508	1,40 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507	1,40 €
Spraydosen	kg	*160504	1,40 €
Feuerlöscher	Stück		9,10 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110	0,60 €
Fett- överschm. Textilien	kg		0,40 €
<u>Holz</u>			
Holz A 1 – A 3	Kleinmenge bis 100 l		1,00 €
Holz A 1 – A 3	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		3,50 €
Holz A 1 – A 3	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		3,50 €
Holz A4 mit gefährl. Verunreinigungen:	Kleinmenge bis 100 l	*170204	11,00 €
Holz A4	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		32,00 €
Holz A4	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		32,00 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170605	13,00 €
Asbesthaltige Abfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		39,00 €
Asbesthaltige Abfälle	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		39,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	Kleinmenge bis 100 l	*170604	6,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		13,00 €
Polystyrol-Dämmplatten	ab 0,5 m ³ ; je 0,5 m ³		13,00 €
<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>			
Künstliche Mineralfaserabfälle	Kleinmenge bis 100 l	*170603	7,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		22,00 €
Künstliche Mineralfaserabfälle	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		22,00 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	Kleinmenge bis 100 l		3,00 €
Bauschutt	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		9,00 €
Bauschutt	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		9,00 €
<u>Boden</u>			
Boden	Kleinmenge bis 100 l		3,00 €
Boden	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		9,00 €
Boden	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		9,00 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 100 l		4,00 €
Mischabfälle brennbar	Kleinmenge bis 200 l		8,00 €
Mischabfälle brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m ³		16,00 €
Mischabfälle brennbar	ab 0,5 m ³ , je 0,5 m ³		16,00 €

Mischabfälle nicht brennbar	Kleinmenge bis 100 l	9,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	37,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	37,00 €
<u>Altakten</u>		
Altakten	bis 20 kg pauschal	3,00 €
Altakten	bis 70 kg pauschal	9,00 €
Altakten	bis 120 kg pauschal	15,00 €
Altakten	über 120 kg, pro kg	1,50 €
<u>Hartkunststoffe</u>		
Hartkunststoffe	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	4,00 €
Hartkunststoffe	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	4,00 €
<u>Styropor</u>		
Styropor	bis PKW Kofferraum/0,5 m³	2,00 €
Styropor	ab 0,5 m³, je 0,5 m³	2,00 €
<u>Sonstiges</u>		
Metallverpackungen	kg	1,20 €

- (8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **102,85 €**

- (9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr **102,85 €**

- (10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	9,17 €
	170102	Ziegel	9,17 €
	170103	Fliesen + Keramik	9,17 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	19,43 €
	170102	Ziegel	19,43 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	59,12 €
	170102	Ziegel	59,12 €
	170103	Fliesen + Keramik	59,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	27,64 €
	170102	Ziegel	27,64 €
	170103	Fliesen + Keramik	27,64 €
Bitumengemische, teerfrei	170302	Bitumengemische, teerfrei	9,85 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	24,22 €
Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	199,80 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	88,95 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **102,85 €/h**

- (11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **102,85 €/h.**

- (12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- 1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Reinigungspflicht der Stadt entfällt in dem Umfang, in dem sie den Grundstückseigentümern nach §§ 2, 2a und 2b übertragen wird.“
- 2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Allgemeines zur Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und Wege der im anliegenden Straßen- und Wegeverzeichnis kenntlich gemachten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an die Gehwege, Wege oder Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 3) auferlegt.
- (2) Die Übertragung umfasst alle Jahreszeiten. Es wird zwischen der Sommerreinigungspflicht nach § 2a und der Winterreinigungspflicht nach § 2b unterschieden.
- (3) Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene erheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gelsenkirchen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.“

- 3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Übertragene Sommerreinigungspflicht

- (1) Die Sommerreinigung umfasst alle Zeiten ohne winterliche Verhältnisse.
- (2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Selbständige Wege sind entsprechend Satz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen, Wege und Gehwege sind mindestens 14täglich zu säubern.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.
- (5) Nach Art oder Ausmaß außergewöhnliche oder verkehrsgefährdende Verunreinigungen, etwa verursacht durch die An- und Abfuhr oder das Lagern von Kohlen, Müll, Schutt, Baumaterial oder Erdaushub, das Ausgießen oder Ausfließen von Flüssigkeiten, sind abweichend von Abs. 3 unverzüglich zu beseitigen. Das gilt auch dann, wenn den Verursacher dieser Verunreinigungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften selbst eine Beseitigungspflicht trifft, der Verursacher aber dieser Pflicht nicht unverzüglich nachgekommen ist.“

4. Der bisherige § 3 wird § 2b und wie folgt gefasst:

„§ 2b Übertragene Winterreinigungspflicht

- (1) Bei Eis- und Schneeglätte sind

1. alle Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 4,
2. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, soweit die Reinigungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 übertragen ist und
3. auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen die in Abs. 6 beschriebenen Stellen

von den Eigentümern der an die Gehwege, Wege oder Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 3) von Schnee freizuhalten und zu bestreuen, und zwar in einer für den Verkehr erforderlichen Breite, die sowohl Fußgängern mit Hilfsmitteln, etwa Rollatoren, als auch Rollstuhlfahrern ein gefahrloses Passieren ermöglicht. Das Streuen ist, wenn notwendig, zu wiederholen. Grünstreifen oder Parkstreifen/Parkboxen, die entweder zur Straße gehören oder nach natürlicher Betrachtung die räumliche Beziehung zwischen Grundstück und begehbarer oder befahrbarer Fläche wahren, unterbrechen die zugeordnete Winterdienstpflicht des jeweiligen Eigentümers grundsätzlich nicht. Soweit neben der Fahrbahn kein Gehweg verläuft, etwa bei sogenannten fußläufigen oder verkehrsberuhigten Zonen, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze ab begehbarem Straßenrand.

- (2) In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind grundsätzlich unverzüglich zu beseitigen. Bei anhaltendem Schneefall sind Räum- und Streumaßnahmen vorzunehmen, wenn diese geeignet sind, das Gehen zu ermöglichen und die Maßnahmen nicht gänzlich wirkungslos bleiben würden. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Auf Gehwegen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 4 ist bei Eisglätte und bei Schneeglätte nach vorangegangenem Räumen der Gebrauch von jeweils geeigneten Streumitteln nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Umwelt auf das Maß zu reduzieren, welches zur Erlangung der Verkehrssicherheit überhaupt oder notwendigerweise erforderlich ist. Geeignete Streumittel sind abstumpfende oder auftauende Mittel, etwa Salz. Im Zweifel haben abstumpfende Mittel Vorrang vor auftauenden Mitteln. Streumittel sind in Art und Umfang der jeweiligen Situation im Hinblick auf ein gefahrloses Begehen angepasst zu verwenden; maßgeblich sind klimatische Verhältnisse, etwa Eisregen, und örtlich bedingte Gefahrenlagen, etwa Steigungen oder Treppen. Aufgebrachte abstumpfende Stoffe sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach Ende der winterlichen Verhältnisse durch den Eigentümer unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und die von Fußgängern benutzten Teile von Radwegen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Hierzu ist eine ausreichende Verbindung vom durchgehenden geräumten und gestreuten Gehweg zu den Warte- und Ein-/Ausstiegsflächen zu räumen und streuen. Im Bereich des Ein- und Ausstieges ist grundsätzlich die gesamte Länge des Haltebereiches von Schnee und Eis frei zu halten. An Straßenkreuzungen müssen die Gehwegflächen und die von Fußgängern benutzten Teile von Radwegen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Querungsbereichen gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges, bei selbstständigen Wegen am Rand des Weges, oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Der auf den Fahrbahnen von den Grundstückseigentümern vorzunehmende Winterdienst beschränkt sich auf
 1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen,jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn.“

5. Die bisherigen §§ 4 bis 11 werden §§ 3 bis 10.

6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Abkürzung „NW“ durch die Abkürzung „NRW“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Veranlagung kommt jeweils nur eine zugewandte Grundstücksgrenzungsline je Grundstück, insbesondere keine zusätzlich hierzu parallel laufende Linie.“
- (2) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- (3) In Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 2“ durch eine Verweisung auf „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
- (4) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

1. bei öffentlichen Anliegerstraßen in der
 - a) Reinigungsklasse 10 3,24 €,
 - b) Reinigungsklasse 14 4,99 €,
 - c) Reinigungsklasse 11 9,98 €,
 - d) Reinigungsklasse 13 29,94 €,
 - e) Reinigungsklasse 16 59,87 €,
2. bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr in der
 - a) Reinigungsklasse 20 3,24 €,
 - b) Reinigungsklasse 24 4,99 €,
 - c) Reinigungsklasse 21 9,98 €,
 - d) Reinigungsklasse 23 29,94 €,
 - e) Reinigungsklasse 26 59,87 €,
3. bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr in der
 - a) Reinigungsklasse 30 3,24 €,
 - b) Reinigungsklasse 34 4,99 €,
 - c) Reinigungsklasse 31 9,98 €,
 - d) Reinigungsklasse 33 29,94 €,
 - e) Reinigungsklasse 36 59,87 €,
4. bei Wegen in der
 - a) Reinigungsklasse RW11 6,49 €,
 - b) Reinigungsklasse RW14 3,24 €.

Bei Straßen in der Reinigungsklasse 00 und bei Wegen in der Reinigungsklasse RW0 werden keine Benutzungsgebühren erhoben.“

e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

1. in Straßen der
 - a) Winterdienststufe 1 0,32 €,
 - b) Winterdienststufe 2 0,29 €,
 - c) Winterdienststufe 3 0,22 €,
 - d) Winterdienststufe 4 0,08 €,
2. auf Wegen der
 - a) Winterdienststufe WWG1 0,20 €,
 - b) Winterdienststufe WWG2 0,16 €.

Bei Straßen der Winterdienststufe 0 und bei Wegen der Winterdienststufe WW0 oder WW-- werden keine Benutzungsgebühren erhoben.“

8. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 4“ durch eine Verweisung auf „§ 3“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die ihm übertragene Reinigung der Fahrbahnen, Wege und Gehwege nicht wahrnimmt,
2. entgegen § 2a Abs. 2 die Fahrbahn-, Wege und Gehwegreinigung nicht im beschriebenen Umfang durchführt,
3. entgegen § 2a Abs. 3 die Fahrbahnen, Wege und Gehwege nicht mindestens 14täglich säubert,
4. entgegen § 2a Abs. 4
 - a) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - b) Verunreinigungen nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
 - c) Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt,
5. entgegen § 2a Abs. 5 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 2b Abs. 1 bei Eis- und Schneeglätte nicht
 - a) alle Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 4,
 - b) die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, soweit die Reinigungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 übertragen ist,
 - c) auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen die in § 2b Abs. 6 beschriebenen Stellen von Schnee freihält und bestreut,
7. entgegen § 2b Abs. 2
 - a) in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht grundsätzlich unverzüglich beseitigt,
 - b) bei anhaltendem Schneefall keine Räum- und Streumaßnahmen vornimmt, obwohl diese geeignet wären, das Gehen zu ermöglichen und die Maßnahmen nicht gänzlich wirkungslos bleiben würden,
 - c) nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
8. entgegen § 2b Abs. 3
 - a) nicht entsprechend räumt und streut,
 - b) auftauende Streumittel, wie etwa Salz, nicht bestimmungsgemäß, sondern im über das unbedingt erforderliche Maß hinaus verwendet,
 - c) abstumpfende Streumittel nicht rechtzeitig zur Herstellung der Verkehrssicherheit entsorgt,
 - d) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen auftauende Materialien, wie etwa Salz, aufbringt oder salzhaltigen Schnee ablagert,
9. entgegen § 2b Abs. 4 an Haltestellen und Straßenkreuzungen die dort aufgeführten Strecken nicht im beschriebenen Umfang räumt und streut,
10. entgegen § 2b Abs. 5 Schnee an den hier beschriebenen untersagten Stellen lagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einem Bußgeld in Höhe von 10 bis 1.000 € geahndet.“

10. a) Die Einteilung der öffentlichen Straßen nach § 1 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Straßen

Reinigung der Straßen Reinigungsklassen (RKL)

Anliegerstraßen

RKL	Bedeutung der RKL
00	Die Reinigungspflicht ist nach § 2 der Satzung hinsichtlich Fahrbahnen und Gehwege auf die Anlieger übertragen
10	vierzehntägliche Reinigung der befahrbaren Fläche durch die Gemeinde; die Reinigungspflicht ist nach § 2 der Satzung hinsichtlich der neben der Fahrbahn verlaufenden Gehwege auf die Anlieger übertragen.

14	vierzehntägliche Reinigung durch die Gemeinde
11	wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde
13	dreimal wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde
16	sechsmal wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde

Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr

RKL	Bedeutung der RKL
20	vierzehntägliche Reinigung der befahrbaren Fläche durch die Gemeinde; die Reinigungspflicht ist nach § 2 der Satzung hinsichtlich der neben der Fahrbahn verlaufenden Gehwege auf die Anlieger übertragen
24	vierzehntägliche Reinigung durch die Gemeinde
21	wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde
23	dreimal wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde
26	sechsmal wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde

Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr

RKL	Bedeutung der RKL
30	vierzehntägliche Reinigung der befahrbaren Fläche durch die Gemeinde; die Reinigungspflicht ist nach § 2 der Satzung hinsichtlich der neben der Fahrbahn verlaufenden Gehwege auf die Anlieger übertragen
34	vierzehntägliche Reinigung durch die Gemeinde
31	wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde
33	dreimal wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde
36	sechsmal wöchentliche Reinigung durch die Gemeinde

Winterdienst auf Fahrbahnen

Winterdienststufen (WST)

WST	Bedeutung der WST
1	Winterdienst wird unverzüglich geleistet zum recht-zeitigen Schutz des allgemeinen Berufsverkehrs
2	Winterdienst wird geleistet, nachdem die Straßen der Stufe 1 versorgt worden sind.
3	Winterdienst wird nur in extremen Situationen (mehrtägige Winterverhältnisse) geleistet, und zwar erst dann, wenn die Straßen der Stufen 1 und 2 versorgt sind
4	Streudienst wird grundsätzlich nicht geleistet. Ausnahme: Akute Gefahrenlage (z. B. Zugang für Krankentransportfahrzeug). Schneeräumdienst erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Winterdienststufen
0	Winterdienst durch die Grundstückseigentümer

Wege

Reinigung der Wege

RKL	Bedeutung der RKL
RW0	Die Reinigungspflicht ist nach § 2 der Satzung auf die Anlieger übertragen
RW14	vierzehntägliche Reinigung (Wege) durch die Gemeinde
RW11	wöchentliche Reinigung (Wege) durch die Gemeinde

Winterdienst auf Wegen

WST	Bedeutung der WST
WW0	Der Winterdienst auf dem Weg ist nach § 2 B der Satzung auf die Anlieger übertragen.
WWG1	Der Winterdienst liegt in der hoheitlichen Verantwortung der Gemeinde. Der Winterdienst erfolgt im Rahmen der ersten Einsatzstufe der Wegebetreuung.
WWG2	Der Winterdienst liegt in der hoheitlichen Verantwortung der Gemeinde. Der Winterdienst erfolgt nachrangig.
WW--	Auf diesen Wegen findet kein Winterdienst statt.

“

- b) In das Straßen- und Wegeverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden unter Beibehaltung des Verzeichnisses im Übrigen, vorbehaltlich der Änderungen durch diese Änderungssatzung in den Abschnitt „a) Straßen“ folgende Änderungen und Ergänzungen aufgenommen, die die bisherigen Festsetzungen für die genannten Straßen ersetzen:

”

Straße	von bis	RKL	WST
Achternbergstraße	von Mechtenbergstraße bis Schonnebecker Straße	21	2
Achternbergstraße	von Mechtenbergstraße bis nördlicher Wendehammer in Höhe Grundstück Steeler Str. 89	11	2
Achternbergstraße	Sackgasse bis Grundstück Nr. 14a	14	4
Alleestraße		14	4
Am Bugapark	von Kranefeldstraße bis Fischerstraße, Teilstück bis Ende Haus 1d und Teilstück bis Strickerstraße	14	3
Am Luftschaft	von Bergmannstraße bis Wendehammer nördlich Haus Nr. 12 b	14	2
Am Luftschaft	Sackgasse ab Grundstück Am Luftschaft Nr. 11 bis Ende Grundstück Am Luftschaft Nr. 19	10	4
An der Landwehr		14	2
Antonstraße	einschließlich der Strecke nördlich der Häuser Antonstraße 10 bis 12a	10	4
Bokermühlstraße	Hiberniastraße bis Wiehagen	31	2
Bokermühlstraße	Wiehagen bis Junkerweg	21	2
Breddestraße	1-19, 2-22 = von Horster Str. - Hölscherstraße	26	1
Breddestraße	21/24 - Ende= von Hölscherstraße - Ende	11	3
Brüggemannstraße	von Mechtenbergstraße bis Lüthgenstraße	14	4
Brüggemannstraße	Stichstraße südlich Lüthgenstraße bis Wendehammer und zwei vom Wendehammer abzweigende Straßenteile, vor den Häusern Nr. 19 – 29 und 17 bis 15 (Ende der Garagen)	10	4
Buerer Straße	Passage zum Marschall-Rüttger-Platz	16	4
Buerer Straße	von Essener Straße bis Horst-Gladbecker-Straße	13	2
Buerer Straße	von Horst-Gladbecker-Straße bis Turfstraße	11	2
Buerer Straße	Turfstraße bis Hügelstraße	11	2
Buerer Straße	Hügelstraße / Haus Buerer Straße Nr. 85 bis Ende (Sackgasse)	11	4
Diesterwegstraße	von Zum Bauverein bis Poststraße	14	4
Diesterwegstraße	Sackgasse von Poststraße in nördliche Richtung bis Beginn Spielplatz und weiter verlaufend südlich und östlich des Spielplatzes	14	4
Essener Straße	v 1 – 57 / 2 – 56= v. Turfstraße – Devensstr	16	2
Essener Straße	Parkplatz u. Gehweg vor Nr. 2a/2b.	---	---
Essener Straße	59-99, 58-102b= v. Devensstr. – Schmalhorststr.	13	2
Essener Straße	101/104 bis Ende= v. Schmalhorststr. – Stadtgrenze	33	1

Feldhauser Straße	von Dorstener Straße bis Im Brömm	21	1
Feldhauser Straße	von Im Brömm bis Nienkampstraße	23	1
Feldhauser Straße	ab Nienkampstraße bis Ende	24	2
Feldhauser Straße	Stichstraße zu den Häusern Feldhauser Straße 192 bis 204 a	10	4
Feldhauser Straße	Sackgasse beginnend zwischen den Häusern Nr. 222 a und 222 c	14	4
Feldhauser Straße	Sackgasse beginnend zwischen den Häusern Nr. 226 a und 230	14	4
Fischerstraße	Schmalhorststraße - Zum Bauverein	21	3
Fischerstraße	Zum Bauverein - Ende (Nordsternstraße)	11	3
Fischerstraße	Drei Nebenfahrbahnen (westlich der Grundstücke Fischerstraße Nr. 21 / 23, westlich des Sportplatzes, westlich der Grundstücke Fischerstr. Nr. 52 bis 81 a)	11	4
Goldbergstraße	von De-la-Chevallerie-Straße bis Erlestraße	23	1
Goldbergstraße	von Erlestraße bis Ostring	21	1
Gräftenhof		00	0
Hohenfriedberger Straße	von Ückendorfer Straße in östliche Richtung verlaufend	11	4
Hohenfriedberger Straße	nach Süden abzweigender Straßenteil bis Sackgassenende	10	4
Hohenfriedberger Straße	Stichstraße westlich Haus Nr. 73	10	4
Hohenzollernstraße		31	1
Hohenzollernstraße	Stichstraße südlich Haus Nr. 99	10	4
Hugo-Vöge-Weg		00	0
Ilse-Kibgis-Platz		11	3
Im Emscherbruch	von Münsterstraße bis Ahornstraße	21	2
Im Emscherbruch	Aufschließungsstraße vom Im Emscherbruch bis Burgsteinfurter Straße	11	4
Im Emscherbruch	von Ahornstraße bis Ewaldstraße	11	2
Im Emscherbruch	von Ewaldstraße bis Schnorrstraße	11	3
Im Emscherbruch	von Schnorrstraße bis Ende	---	---
Immermannstraße		11	3
Immermannstraße	Zwei Stichstraßen in östl. Richtung verlaufend, beginnend jeweils zwischen den Häusern Immermannstr. Nr. 17 und 29 sowie zwischen Nr. 31 und 43a	00	0
Johannesstraße	von Moritzstraße (Sackgasse)	11	4
Johannesstraße	von Bahnhofstraße bis Weberstraße	16	2
Junkerweg	von Dessauer Straße bis Hattinger Straße	31	1
Junkerweg	von Hattinger Straße bis Ende	21	1
Karl-Wagenfeld-Weg			
Lockhofstraße	einschließlich der nach Norden abgehenden Stichstraße	11	3
Marthaweg		10	4
Oemkenstraße	Straße	11	3
Oemkenstraße	Sackgassen	11	4
Oemkenstraße		---	---
Ostpreußenstraße	von Hinter Behmers Hof bis Bergmannstraße	24	2
Ostpreußenstraße	Sackgasse beginnend Haus Nr. 198 bis nördlich Haus Nr. 166	14	4
Ostpreußenstraße	von Haus Nr. 198 in südliche Richtung bis Stadtgrenze Bochum	24	2
Paulstraße	von Bismarckstraße bis Ende Grundstück Paulstraße Nr. 6, mit Parkfläche der Straße und weiter bis Haus Paulstraße 14	11	4
Rathausplatz		33	1
Rathausplatz	Fläche zwischen Goldbergplatz und Hölscherstraße	33	2
Rathausplatz	Nebenfahrbahn westlich des Rathauses	33	2
Rembrandtstraße	Pothmannstraße bis Boniverstraße	11	4
Rembrandtstraße	Am Schillerplatz bis Kurfürstenstraße	11	4
Rosenstraße	von Kärntener Ring bis Stadtgrenze Gladbeck (Haus Nr. 1c / 1 b)	21	2
Rosenstraße	1/14 bis Ende	11	4
Rosenstraße	südlicher Bügel vor den Häusern Nr. 2 bis 12	11	4
Rosenstraße	Westlicher Bügel in Höhe der Hauptzufahrt zum Kärntener Ring	14	4
Schemannstraße	Achternbergstraße bis Steeler Straße	11	2
Schemannstraße	Steeler Straße bis Auf der Reihe	11	3
Schlagenheide		11	3
Schlagenheide	Stichstraße zu Haus Nr. 14 und 16, einschl. Wendeplatte nördlich des Grundstückes Schlagenheide 12 a und einschließlich Parkplatz	14	4
Schmalhorststraße		31	1
Schmalhorststraße	Nebenfahrbahn vor den Häusern Schmalhorststraße Nr. 9 bis 25	11	4
Schötmarer Straße		10	4

Sellmannsbachstraße	Marschallstraße bis Brockschlag /Trinenkamp	11	2
Sellmannsbachstraße	Sackgasse vor den Grundstücken Nr. 57 – 67 / 60 - 62	10	4
Sellmannsbachstraße	Teilstück nördlich Trinenkamp bis Brockschlag	---	---
Springestraße	von Hochstraße bis De-la-Chevalerie-Straße	16	2
Springestraße	von De-la-Chevalerie-Straße bis Ende Grundstück Springestraße Nr. 35	13	1
Springestraße	von Grundstück Springestr. Nr. 37 bis Erlestraße	13	3
Stan-Libuda-Weg	von Herbert-Burdenski-Weg bis Kurt-Schumacher-Straße	11	3
Steigerstraße		14	4
Stockacker		14	4
Stockacker	Nach Norden abzweigender Straßenteil, westl. Haus Nr. 7	10	4
Straße westlich des Amtgerichtes Gelsenkirchen Buer	von Zufahrt Parkplatz in nördlicher Richtung verlaufend (75 m).“	---	---
Uechtingstraße	von Kurt-Schumacher-Straße bis ca. 270 m nördlich Alfred-Zingler-Straße	21	1
Ulrichstraße		14	2
Ulrichstraße	Sackgasse zwischen den Häusern Ulrichstraße 2 und 4	14	4
Urnenfeldstraße	von Goldberstraße bis Cranger Straße	11	4
Vinckestraße	von Kurt-Schumacher Straße bis Kreuzung Röck-/Devesestraße	31	1
Vinckestraße	Parallelstraße südlich, zwischen den Grundstücken Vinckestraße 63 und 79“	11	4
Vinckestraße	Stichstraße von Hülser Heide Nr. 23 bis Röckstraße	11	4
Wandelsweg		11	4
Wetterweg		14	4
Wetterweg	Straßenbügel südlich Grundstück Haunerfeldstr. Nr. 97 bis Wetterweg Nr. 7	10	4
Wickingstraße		31	1
Wickingstraße	Nebenfahrbahn, in nördlicher Richtung bis zur Brücke und in südlicher Richtung bis vor Beginn des Hauses Nr. 39	11	4
Wiesenstraße		11	4
Wiesenstraße	Stichstraße in westliche Richtung beginnend zwischen den Häusern Nr. 4 und 6	10	4
Wilhelmstraße	von Darler Heide bis Auguststraße	21	2
Wilhelmstraße	von Auguststraße bis Hermannstraße	11	4
Wortmannshof	von Ahornstraße bis Wendeplatte	10	4

- c) In das Straßen- und Wegeverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden unter Beibehaltung des Verzeichnisses im Übrigen, vorbehaltlich der Änderungen durch diese Änderungssatzung, in den Abschnitt „a) Straßen“ folgende Straßen neu aufgenommen, die jeweils alphabetisch in das bestehende Verzeichnis eingefügt werden:

Straße	von bis	RKL	WST
Am Bachlauf		10	4
Am Prangebach	gewidmete Flächen	10	4
Am Schalker Verein		11	4
Am Winkelbusch		10	4
Amberbaumstraße	von Rheinische Straße bis Ende Grundstück Nr. 35	14	4
Amberbaumstraße	Teilstück vor den Grundstücken Amberbaumstraße Nr. 33 und 35 (Verbindung zur Spitzahornstraße)	10	4
An der Luthenburg	Einschließlich der vom südlichen Ende der Straße nach Westen abknickenden Strecke auf einer Länge von ca. 28 Metern. Ohne Strecke südlich der Grundstücke An der Luthenburg Nr. 38 bis 46	10	4
Auenweg		10	4
Bachwiesenring		10	4
Bremer Straße		14	4
Brüsseler Straße		11	2
Busbahnhof Buer		16	1
Ernst-Käsemann-Platz		11	3
Ernst-Reez-Weg	von Insterburger Straße bis Weg nördlich Elbinger Weg Nr. 50	10	4
Europastraße	von Hohenzollernstraße bis ca. 70 Meter westlich Brüsseler Straße	21	2
Europastraße	Zwei Stichstraßen in nördliche Richtung abzweigend (in Richtung Hochofenstraße und Wanner Straße)	11	4
Feldahornstraße	einschließlich Stichstraße bis zum westlichen Ende des Grundstückes Feldahornstraße Nr. 66	10	4
Fiederblattweg		14	4
Gerti-Jung-Weg		10	4
Glasstraße		14	3

Grilloplatz	östliche Hälfte des Platzes (Flurstück 977)	11	3
Hainbuchenstraße	von Rheinische Straße bis Beginn Grundstück Hainbuchenstraße 50	14	4
Hamburger Straße		14	4
Haselbaumstraße	Strecke zwischen Amberbaumstraße und Fiederblattweg, ohne östlichen Bügel	14	4
Im Südfeld	von Lüttkebergstraße bis Ende (Wendehammer) einschließlich Stichstraße bis Ende Grundstück Nr. 16	14	4
Johannes-Rau-Allee	ausgenommen Stichstraße südlich Haus Nr. 15	21	2
Karl-Arnold-Weg	von Johannes-Rau-Allee bis Ende Grundstück Karl-Arnold-Weg Nr. 32	14	4
Karl-Arnold-Weg	Strecken nördlich der Häuser 5 - 8, 13 - 16, 21 - 24, 29 - 32 sowie westlich der Häuser 6 - 27	10	4
Kieler Weg	von Johannes-Rau-Allee bis Beginn Grundstück Kieler Weg Nr. 8	14	4
Kieler Weg	Strecke nördlich der Häuser Nr. 2 - 8	10	4
Marga-Kersten-Weg		10	4
Marschall-Rüttger-Platz		16	3
Meesekamp		10	4
Mindener Weg	Strecken nördlich der Häuser 6 - 9, 14 - 17, 23 - 26, 32 - 35,	10	4
Mindener Weg	von Johannes-Rau-Allee bis Ende des Grundstückes Stader Weg Nr. 24	14	4
Platz am Schalthaus		11	4
Quellenweg		10	4
Rosa-Böhmer-Platz		16	3
Salzufler Straße		10	4
Schemannshof	von Schemannstraße ausgehend, vor den Häusern Nr. 2 bis 5 verlaufend und Strecke vor den Häusern Nr. 6 bis Nr. 13 (Beginn südl. Flurstück 820)	10	4
Spitzahornstraße	von Rheinische Straße bis Ende Grundstück Nr. 35 (Hauptzug)	14	4
Spitzahornstraße	Teilstück vom Ende des Hauptzuges Spitzahornstraße in nördliche Richtung bis Ende Grundstück Spitzahornstraße Nr. 32	10	4
Spitzahornstraße	Teilstück vom Hauptzug der Spitzahornstraße in südliche Richtung bis Ende des Grundstückes Spitzahornstraße Nr. 29 / 31	10	4
Stader Weg	von Johannes-Rau-Allee bis Beginn des Grundstückes Stader Weg Nr. 27	14	4
Stader Weg	Strecken nördlich der Häuser Nr. 5 - 8, 14 - 18, 24 - 27	10	4
Talmuldenweg		10	4
Valentinshof		10	4
Vivawestkarree	Straßenteilstück an der südlichen Grenze (Flurstück Nr. 547)	14	4
Voßgraben		11	4
Wismarer Weg	von Johannes-Rau-Allee bis Beginn Grundstück Wismarer Weg Nr. 16	14	4
Wismarer Weg	Strecke nördlich der Häuser 2 - 16	10	4
Zum Brander Kamp		10	4
Zum Nachbarschulte		10	4
Zur Alten Schule		10	4

- d) In das Straßen- und Wegeverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden unter Beibehaltung des Verzeichnisses im Übrigen, vorbehaltlich der Änderungen durch diese Änderungssatzung, in dem Abschnitt „a) Straßen“ folgende Straßen mit allen Angaben ersatzlos gestrichen:

Bodenbacher Straße
Bonnekampstraße
Braukämperhof
Hohoffstraße
Lehrhovebruch

- e) Das Straßen- und Wegeverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung enthält unter dem Abschnitt „b) Wege“ folgende neue Fassung:

Ortsteil	Weg	RKL	WST
Altstadt	Auf dem Bettau, Wegeteil von Bismarckstraße bis Ringstraße	RW14	WWG1
Beckhausen	Weg beginnend An der Markscheide Haus Nr. 7 bis Haus-Hamm-Straße Haus Nr. 56	RW14	WW--

Beckhausen	Weg südlich und westlich des Grundstückes Horster Straße 324 bis Grünanlage	RW14	WW--
Beckhausen	Weg östlich Haselnußweg Nr. 27 auf einer Länge von ca. 15 m ausgehend von der Straße Haselnußweg	RW14	WW0
Beckhausen	Weg ausgehend von Haselnußweg Nr. 26 in südliche Richtung bis Rosenstraße (ca. 25 m Länge)	RW14	WW0
Beckhausen	Verbindungsweg von der Giebelstraße bis zum Parkplatz der Dauerkleingartenanlage "Glückauf Schaffrath"	RW14	WW0
Beckhausen	Weg von Gecksheide nördlich Nr. 155 bis Plaggenweg	RW14	WW0
Beckhausen	Verbindungsweg zwischen Rottstraße und Rottwinkel (vom Wendehammer ausgehend)	RW14	WW0
Beckhausen	Weg ausgehend von Ende Stichstraße Theodor-Otte-Straße vor den Häusern Nr. 77 i - m	RW0	WW0
Beckhausen	Weg von der Theodor-Fliedner-Straße in nördlicher Richtung westlich Nottkampstraße 19	RW0	WW0
Beckhausen	Weg von Koppelstraße zur Schaffrathstraße	RW0	WW0
Beckhausen	Weg von Pramestraße zur Schaffrathstraße	RW14	WW0
Beckhausen	Weg von Sackgasse Oekentorpsweg zur Giebelstraße südl. Nr. 12	RW14	WW0
Beckhausen	Weg von Kortmannstraße Haus Nr. 25 (Sackgasse) in nördliche Richtung (ca. 25 m)	RW14	WW0
Beckhausen	Weg von Pannschoppenstraße vor den Häusern Nr. 53 bis 63	RW0	WW0
Beckhausen	Weg von Stichstraße Hobackestraße vor den Häusern Nr. 40 a - 38	RW14	WW0
Beckhausen	Weg von Stichstraße Hobackestraße zur Schwalbenstraße	RW14	WW0
Beckhausen	Schaffrathpromenade	RW14	WWG2
Bismarck	Weg von Bramkampstraße zur Paulstraße	RW14	WW--
Bismarck	Wege (2 Wege) von der Straße Op de Bredde zum Verbindungsweg Bickernstraße-Grieseplatz	RW14	WW--
Bismarck	Verbindungsweg zwischen Adalbertstraße und Bickernstr.	RW0	WW0
Bismarck	Verbindungsweg zwischen Antonstr. und Bickernstr.	RW0	WW0
Bismarck	Weg von Bramkampstraße zur Oswaldstraße	RW14	WW0
Bismarck	Weg von der Erschließungsstraße Grieseplatz zum Grieseplatz (östlich Haus Nr. 31)	RW14	WW0
Bismarck	Weg zwischen den Grundstücken Grieseplatz 19 und 21	RW14	WW0
Bismarck	Fußwege im Bereich der Straße Op de Bredde (zwischen den Wohnhäusern)	RW0	WW0
Bismarck	Wegeverbindungen vom südlichen Bügel Op de Bredde (jeweils beginnend östlich der Häuser Op de Bredde 18, 26, u. 34) zur Bickernstraße	RW14	WW0
Bismarck	Verbindungsweg zwischen Albenhausenstraße Nr. 27 und Nr. 51	RW14	WW0
Bismarck	Weg beginnend zwischen Blackmannshof Nr. 16 und 18 bis zur Albenhausenstraße	RW14	WW0
Bismarck	Weg zwischen Blackmannshof und Bismarckstraße nördlich Grundstück Blackmannshof Nr. 9	RW14	WW0
Bismarck	Weg zwischen Blackmannshof und Braubauerschaft, westlich der Häuser Braubauerschaft Nr. 9 und 11	RW14	WW0
Bismarck	Wege von Henri-Dunant-Straße bis Magdalenenstraße	RW14	WW0
Bismarck	Weg von Antonstraße Haus Nr. 12 b bis zum Verbindungsweg zwischen Amalienstraße und Julius-Frisch-Straße	RW14	WW0
Bismarck	Greitenstieg	RW14	WWG1
Bismarck	Bramkampstraße	RW14	WWG1
Bismarck	Weg von Sonnenhof zur Bramkampstraße	RW14	WWG1
Bismarck	Weg von Sonnenhof Nr. 13 zum Wendekreis Laarstraße	RW14	WWG1
Bismarck	Weg von Bramkampstraße zur Jakobstraße	RW14	WWG1
Bismarck	Weg von Andreasstraße zur Jakobstraße	RW14	WWG1
Bismarck	Weg von Bickernstraße (östl. Haus Nr. 113) bis Deichstraße mit Gabelung (westl. Grieseplatz Nr. 1)	RW14	WWG1
Bismarck	Weg von Sobbehof bis Braubauerschaft (Haus Nr. 64)	RW14	WWG1
Bismarck	Verbindungsweg zwischen Amalienstraße und Julius-Frisch-Straße	RW14	WWG2
Bismarck	Weg von Sellmannsbachstraße zur Alfred-Zingler-Straße	RW14	WWG2
Buer	Weg von Obererle zur Emil-Zimmermann-Allee, östlich der Häuser Obererle 5 / 7	RW14	WW--

Buer	Weg von Am Goldberg südlich der Grundstücke Am Goldberg 14 und 16 nach Süden verlaufend auf einer Länge von 75 m	RW14	WW0
Buer	Weg südlich der Grundstücke Pöppinghausstraße 8 und 8 a	RW14	WW0
Buer	Weg zu den Häusern Pöppinghausstraße 11 u. 13	RW14	WW0
Buer	Weg westlich der Grundstücke Wandelweg 109 und 133	RW0	WW0
Buer	Weg westlich der Grundstücke Wandelweg 149 und 173	RW0	WW0
Buer	Weg von Linnefantstraße zum Nordring entlang der Grundstücke Wandelsweg Nr. 175 - 187	RW14	WW0
Buer	Fußweg von Holtwiesche (zwischen Nr. 22 und 24) zur Straße Wandelsweg	RW14	WW0
Buer	Weg Niefeldstraße, südlich des Grundstückes Niefeldstr. Nr. 32	RW14	WW0
Buer	Weg vom Am Straßenbahndepot bis Hagenbredde	RW14	WW0
Buer	Weg von Ernst-Max-Gey-Straße, Haus Nr. 19, bis Augustin-Wibbelt-Straße	RW14	WW0
Buer	Weg von Kückelmannshof zur Lasthausstraße	RW14	WW0
Buer	Weg von Kückelmannshof zur Polsumer Straße	RW14	WW0
Buer	Weg von Pfefferackerstraße zur Linnefantstraße (südlich Haus Linnefantstr. Nr. 10)	RW14	WW0
Buer	Weg von Sydowstraße bis Dorstener Straße 82	RW14	WW0
Buer	Weg zwischen den Häusern Uhlenbrockstraße 8 und 10 bis zum Beginn des Waldgrundstückes	RW14	WW0
Buer	Weg von der Velsenstraße bis zu den Häusern Velsenstraße 20 a / Beginn des Waldgrundstückes	RW14	WW0
Buer	Weg zwischen den Grundstücken Dorstener Straße 14 und 16	RW14	WW0
Buer	Weg von Neidenburger Straße (zwischen Haus Nr. 23 u. 25) über Eylauer Ring zur Claesdelle	RW0	WW0
Buer	Weg von Neidenburger Straße zum Eylauer Ring (vor den Häusern Eylauer Ring 14 bis 22)	RW0	WW0
Buer	Weg vor den Häusern Neidenburger Straße 1 bis Weg vor Eylauer Ring 14	RW0	WW0
Buer	Weg von Neidenburger Straße bis vor Grundstück Claesdelle Nr. 7	RW14	WW0
Buer	Weg von Neidenburger Straße zur Claesdelle südlich der Grundstücke Claesdelle 1 bis 11	RW14	WW--
Buer	Weg von der Goldbergstr. zur Westerholter Straße, westlich der Gymnasien	RW14	WWG1
Buer	Weg zwischen Gustav-Bär-Platz und dem Schulhof des Leibniz Gymnasiums	RW11	WWG1
Buer	Weg zwischen Nienhofstraße (östl. Haus Nr. 22) und Springestraße (östl. Haus Nr. 23)	RW14	WWG1
Buer	Weg und Treppe von Dorstener Straße zur Straße Zum Alten Bahnhof	RW14	WWG2
Buer	Weg von Neidenburger Straße (westl. der Häuser Nr. 8a/8b) bis Buer-Gladbecker-Straße	RW14	WWG2
Buer	Weg von der Velsenstraße zur Niefeldstraße (südlich Haus Niefeldstraße 20)	RW14	WWG2
Buer	Weg zwischen Gräffstraße und Dorstener Straße	RW14	WWG2
Bulmke-Hüllen	Weg zwischen Grütershof, Borgmannshof und Dörmannsweg	RW14	WW0
Bulmke-Hüllen	Weg zwischen Kopernikusstr., Grütershof und Dörmannsweg	RW14	WW0
Bulmke-Hüllen	Verbindungsweg zwischen Bismarckstraße 174 und Hohenzollernstraße	RW14	WW0
Bulmke-Hüllen	Weg zwischen Hüller Mühle und Gubener Str.	RW14	WW0
Bulmke-Hüllen	Weg von Vandalenstraße (östl. Haus Nr. 14) zur Germanenstraße	RW14	WW0
Bulmke-Hüllen	Weg von Hüller Mühle zur Cottbuser Straße	RW14	WW0
Bulmke-Hüllen	Auf dem Bettau, Wegeteil von Hüttenstraße bis Bismarckstraße	RW14	WWG1
Bulmke-Hüllen	Weg südlich von Richardstraße zur Europastraße	RW11	WWG2
Bulmke-Hüllen	Weg beginnend nördlich Dörmannsweg Nr. 21/23 bis Plutostraße	RW14	WWG1
Erle	Ernst-Reez-Weg, Wegeteil von Am Mühlenteich bis Weg nördlich des Grundstückes Elbinger Weg 50	RW14	WW--
Erle	Fußweg nördlich Lärmschutzwall Birkenkamp	RW14	WW--
Erle	Fußweg von Birkenkamp südlich verlaufend bis zum Fußweg am Lärmschutzwall	RW14	WW--
Erle	Fußweg von Middelicher Straße bis Fußweg zur Wendeplatte Birkenkamp	RW14	WW--
Erle	Verbindungsweg zwischen Ovellackerweg und Am Mühlenteich	RW14	WW--
Erle	Weg von Surkampstraße (nördl. Haus Nr. 13) bis Ende des Grundstückes Lindemannsweg Nr. 12	RW14	WW--

Erle	Weg beginnend südlich des Grundstücks Burgmühlenhof Nr. 31 in östliche Richtung (ca. 60 m)	RW0	WW--
Erle	Fußweg östlich Wendepalte Birkenkamp	RW14	WW0
Erle	Nesselrodeweg	RW14	WW0
Erle	Verbindungsweg zwischen Nesselrodeweg östlich Nr. 39 und Burgmühlenweg	RW14	WW0
Erle	Verbindungsweg zwischen an der Gräfte westl. Nr. 24 und Nesselrodeweg	RW14	WW0
Erle	Fußweg zwischen der Straße Gräftenhof und der Straße Bruchwiesenring	RW14	WW0
Erle	Verbindungsweg zwischen Bruchwiesenring und Burgmühlenhof	RW0	WW0
Erle	Weg von Gräftenhof östlich Nr. 16 zur Straße An der Gräfte	RW0	WW0
Erle	Ovellackerweg	RW14	WW0
Erle	Weg zwischen Ovellackerweg östlich Nr. 40 zur Sackgasse Burgmühlenweg	RW14	WW0
Erle	Verbindungsweg zwischen Burgmühlenhof und Am Mühlenteich	RW0	WW0
Erle	Weg abzweigend von der Straße Tiemannsweg zum Grundstück Tiemannsweg 8	RW0	WW0
Erle	Weg von Winkelmannshof (ab Haus Nr. 27) in nördliche Richtung bis Middelicher Straße	RW14	WW0
Erle	Weg von der Sackgasse Winkelmannshof vor den Häusern Winkelmannshof Nr. 46 bis 50	RW14	WW0
Erle	Weg östlich Wirknerstr. Nr. 7 bis zum Park	RW14	WW0
Erle	Weg von Ihmenkampsweg zur Heistr.	RW14	WW0
Erle	Weg vor den Häusern Pierenkemperstr. 91 bis 101 a	RW0	WW0
Erle	Weg von Pierenkemperstraße bis Pierenkemperstraße, östlich Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 34	RW14	WW0
Erle	Weg zwischen Pierenkemperstr. westl. Nr. 47 und Sackgasse Lindemannsweg (über Scherkampsweg)	RW14	WW0
Erle	Weg von Striegauer Weg zur Heistraße	RW14	WW0
Erle	Weg zwischen Cranger Straße und Kalthofstraße	RW14	WW0
Erle	Weg zwischen Darler Heide und Sackgassen Pottenort	RW14	WW0
Erle	Weg zwischen Eduardstraße und Lehenstraße	RW14	WW0
Erle	Weg zwischen Spiekermannstraße und Sackgassen Pottenort	RW14	WW0
Erle	Bruchwiesenweg einschließlich Verbindung zum Burgmühlenweg westl. Burgmühlenweg Nr. 33	RW14	WW0
Erle	Verbindungsweg zwischen Burgmühlenhof und An der Gräfte	RW0	WW0
Erle	Weg von der Adenauerallee bis zur Gesamtschule und anschließend in nördlicher Richtung verlaufend bis Herbert-Burdenski-Weg	RW14	WWG1
Erle	Herbert-Burdenski-Weg	RW14	WWG1
Erle	Verbindungsweg zwischen Cranger Straße (westl. Haus Cranger Straße Nr. 404) nach Süden verlaufend zur Willy-Brandt-Allee einschließlich Zuwegungen zu Häusern über Parkplatzfläche	RW14	WWG1
Erle	Bonifatiusweg südlich Grundstück Wiemannsweg Nr 8 bis Cranger Straße	RW14	WWG2
Erle	Verbindungsweg zwischen Ludwig-Erhard-Straße und der Stichstraße Cranger Straße 190 - 182	RW14	WWG2
Erle	Rad- und Fußweg von Cranger Straße bis Weststraße (westl. Haus. Nr. 20)	RW14	WWG2
Erle	Weg zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Adenauerallee einschließlich Fußgängerbrücken über die A2 und Emil-Zimmermann-Allee	---	---
Feldmark	Weg zwischen den Grundstücken Feldmarkstraße 120 und 122 bis Kurfürstenstraße	RW14	WW0
Feldmark	Weg von Kurfürstenstraße bis Boniverstraße (südlich Grundstück Boniverstraße Nr. 21)	RW14	WW0
Feldmark	Weg zwischen Laarmannshof 30 und Fürstinnenstr.	RW14	WW0
Feldmark	Rembrandtstraße, Wegeteil von Boniverstraße bis Am Schillerplatz	RW14	WW0
Feldmark	Weg von Sackgasse Gartenkamp mit zwei Verbindungen zur Hans-Böckler-Allee (Fahrweg und Weg nördlich Fürstinnenstraße Nr. 32)	RW14	WWG1
Hassel	Weg zwischen Hestermannstraße (nördlich Hestermannstraße Nr. 8) und Im Bockenfeld (nördlich Nr. 16)	RW14	WW--
Hassel	Weg zwischen den Häusern Hanfstraße 29 und 35 in nördliche Richtung (42 m)	RW14	WW0
Hassel	Weg von der Flachsstraße (westlich Haus Nr. 2) zur Hechelstraße	RW14	WW0

Hassel	Stichweg ausgehend von der Dillbrinkstraße östl. Haus Nr. 41 bis zur Biele	RW14	WW0
Hassel	Weg von Hanfstraße (Wendeplatte) in westliche Richtung (26 m),	RW14	WW0
Hassel	Weg von Polsumer Str. (zwischen Nr. 180 u. 182) bis Femestr. (Wendehammer)	RW14	WW0
Hassel	Weg zwischen dem Voßweg (südlich Nr. 16) und der Oberfeldinger Straße	RW14	WW0
Hassel	Weg von Spindelstraße (östl. Nr. 34) zur Marler Straße	RW14	WWG1
Hassel	Weg zwischen Eppmannsweg östlich Grundstück Eppmannsweg Nr. 74 und dem Weg zwischen Hestermannstraße und Im Bockenfeld	RW14	WW0
Heßler	Grundstraße (Weg)	RW0	WW--
Heßler	Verbindungsweg zwischen Roggenkampsweg und Kanzlerstraße	RW14	WW0
Heßler	Verbindungsweg von An der Landwehr zur Grothusstraße	RW14	WWG2
Heßler	Weg von Ravensbergstraße bis Dammstraße und Heßlerstraße	RW14	WWG2
Horst	Fuß- und Radweg von Am Bugapark (westl. Haus Nr. 54) und Sackgassenende Nordsternstraße	RW14	WW0
Horst	Verbindungsweg zwischen Straße "An der Rennbahn" und Börnestraße (Wendehammer)	RW14	WW0
Horst	Weg zwischen Börnestraße 2/4 und 6/8 zur Straße An der Rennbahn	RW14	WW0
Horst	Weg vom Nordsternplatz zum südlichen Teil der Fläche Vivawestkarre	RW14	WW0
Horst	Weg zwischen Horst-Gladbecker-Str. 45 und Gladbeck, Horster Str. 448	RW14	WW0
Horst	Weg zwischen Kranefeldstraße und Schüttlakenstraße	RW14	WW0
Horst	Verbindungsweg von Coburger Str. (vor Nr. 33-43) bis Essener Str. (zwischen Nr. 102 u. 102 a)	RW14	WWG1
Horst	Diesterwegstraße (Wegeteil) ausgehend westl. Markenstraße Nr. 8, ca. 100 m Länge, bis südl. Ende des Spielplatzes	RW14	WWG2
Neustadt	Verbindungsweg zwischen Bochumer Str. und Parkplatz an der Emanuelstr.	RW14	WW0
Neustadt	Weg von Mietherweg zur Bokermühlstraße (südlich Haus Nr. 46)	RW14	WW0
Neustadt	Weg von Bokermühlstraße südl. Haus Nr. 78 bis Hattinger Straße	RW11	WW0
Neustadt	Mietherweg	RW14	WWG2
Resse	Weg von Hertener Straße / Eichenstraße zur Recklinghauser Straße	RW14	WW--
Resse	Fußwege zw. Oemkenstr. u. Ahornstr.	RW0	WW0
Resse	Weg nördlich Grundstück Wortmannshof Nr. 7 (ca. 26 m)	RW0	WW--
Resse	Weg beginnend südlich Grundstück Kriemhildstraße Nr. 54 bis zum Verbindungsweg Middelicher Straße zur Kriemhildstraße	RW14	WW--
Resse	Weg nördlich Grundstück Kirschblütenweg Nr. 21	RW14	WW--
Resse	Weg von Sackgasse Brunhildenweg (nordöstl. Haus Brunhildenweg Nr. 32) zum Weg beginnend Kriemhildstr. Nr. 54 in südlicher Richtung verlaufend zum Verbindungsweg Middelicher Straße - Kriemhildstraße	RW14	WW0
Resse	Weg zwischen den Häusern Kriemhildstraße 8 und 10 auf einer Länge von ca. 80 m	RW14	WW0
Resse	Weg zwischen Viktoriastraße zur Straße Ossenkamp, östlich Viktoriastr. 32	RW14	WW0
Resse	Weg von Kämpershof (Wendeplatte) zur Ahornstraße	RW14	WW0
Resse	Weg von Wortmannshof (Wendeplatte) bis Kämpershof	RW14	WW0
Resse	Weg zwischen Luisenstraße und Waterloostraße, östlich Haus Luisenstraße 36 bis östlich Waterloostr. 30	RW14	WW0
Resse	Weg von Waterloostraße bis Ende des Grundstückes Waterloostraße Nr. 9 (ca. 37 m)	RW14	WW0
Resse	Verbindungsweg von Middelicher Straße (südl. Haus Nr. 316) zur Kriemhildstraße	RW14	WWG2
Resser Mark	Weg von Herzfelder Straße bis ca. 50 m südlich Raesfelder Straße	RW14	WW--
Resser Mark	Weg von Herzfelder Straße bis Umgehungsstraße Im Emscherbruch, westlich Haus Nr. 71 b	RW14	WWG2

Rotthausen	Weg von Wiehagen, östlich Haus Rotthausen Straße Nr. 97 bis südliches Ende Grundstück Rotthausen Str. 99 a	RW14	WW0
Rotthausen	Weg beginnend südlich Grundstück Rotthausen Straße 99 a bis Memeler Straße, westlich Haus Nr. 35	RW14	WWG2
Rotthausen	Weg zwischen den Häusern Am Koprath Nr. 13 und 15	RW14	WW0
Rotthausen	Weg südlich Schemannshof Nr. 6 auf einer Länge von 21 m	RW14	WW0
Rotthausen	Fußweg vor Häusern Lortzingstraße 2 bis 14	RW0	WW0
Rotthausen	Fußweg zwischen den Häusern Lortzingstraße 18 und 22	RW0	WW0
Rotthausen	Weg von Ernst-Käsemann-Platz bis Ende Grundstück Karl-Meyer-Straße Nr. 66	RW14	WW0
Rotthausen	Weg vor den Häusern Karl-Meyer-Straße 54 - 62	RW14	WW0
Rotthausen	Weg von Achternbergstraße nördlich Grundstück Achternbergstr. Nr. 14a bis zur Steeler Straße	RW14	WW0
Rotthausen	Weg von Schonnebecker Straße bis Straßburger Weg	RW14	WW0
Rotthausen	Weg zwischen südl. Bügel Lortzingstraße und Hilgenboomstr.	RW14	WW0
Rotthausen	Weg zwischen Wittener Str. und Hattinger Str.	RW14	WW0
Rotthausen	Fuß- und Radweg ausgehend von der Sackgasse Karl-Meyer-Straße bis zur Straße Am Dahlbusch	RW11	WWG1
Rotthausen	Weg vom nördlichen Wendehammer der Achternbergstraße weiter nach Norden verlaufend auf einer Strecke von ca. 60 m	RW14	WWG1
Rotthausen	Weg von Bromberger Str. bis Memeler Str. und davon abzweigende Wege zur Brücke Am Dahlbusch	RW14	WWG2
Schalke	Verbindungsweg zwischen Hüttweg und Bismarckstraße (Höhe Haus Bismarckstraße Nr. 159)	RW14	WW0
Schalke	Weg von Sackgasse Vaihstraße zur Grillostraße	RW14	WW0
Schalke	Wege östlich und westlich Kurt-Schumacher-Straße 1-13, inklusive der die Grünfläche umfassenden Wege (in Höhe der Häuser Nr. 7 und 11)	RW14	WW0
Schalke	Weg von Kurt-Schumacher Straße, südlich der Grundstücke Kurt-Schumacher-Straße 1 und Rolandstraße 2	RW11	WW0
Schalke	Weg südlich Schalker Straße Nr. 52	RW14	WW0
Schalke	Verbindungsweg zwischen Rolandstraße und Florastraße (östl. Elisabeth-Nettebeck-Platz)	RW14	WW0
Schalke	Weg vor den Häusern Grillostr. 152 a bis 152 c	RW14	WW0
Schalke	Fuß-/Radweg zwischen den Sackgassen Scheuten-Solar-Straße	RW14	WW0
Schalke	Weg südlich des Zentralbades zwischen Overwegstr. und Parkplatz Wilhelminenstraße	RW11	WW0
Schalke	Weg nördlich des Zentralbades, Verbindung Overwegstraße und Wilhelminenstraße	RW14	WW--
Schalke-Nord	Weg zwischen dem Sackgassenende der Kapellenstraße und der Kurt-Schumacher-Straße	RW14	WWG1
Schalke-Nord	Fußweg beginnend zwischen den Grundstücken Kurt-Schumacher-Straße Nr. 148 und 150 bis zur Kapellenstraße	RW14	WWG1
Schalke-Nord	Verbindungsweg zwischen dem Wendekreis der Straße Am Schalker Bahnhof und der Hubertusstraße	RW14	WW0
Schalke-Nord	Weg von Boeckerstraße zur Kurt-Schumacher-Straße, nördlich Boeckerstraße Nr. 89	RW14	WW0
Schalke-Nord	Wege von In der Luchte zur Kurt-Schumacher-Straße, zwischen den Häusern Kurt-Schumacher-Straße 186 und 188	RW14	WW0
Scholven	Verbindungsweg zwischen der Straße Josef-Breuckmann-Weg und der Bülsestraße	RW14	WW0
Scholven	Weg anschließend an die Mehringstraße in südwestlicher bzw. westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 150 m	RW14	WW0
Scholven	Weg von der Straße Josef-Breuckmann-Weg Nr. 52 zum Forstweg	RW14	WW0
Scholven	Weg von der Straße Josef-Breuckmann-Weg zu den Häusern Nr. 34 bis 44 a	RW14	WW0
Scholven	Weg zwischen Borkener Straße und Buddestraße	RW14	WW0
Scholven	Weg zwischen Josef-Breuckmann-Weg und Forstweg westlich Haus Forstweg 6	RW14	WW0
Scholven	Weg zwischen Krefelder Straße und Eisenbahn	RW14	WW0
Scholven	Weg zwischen Stichstraße südlich Borkener Straße und Krefelder Straße	RW0	WW0

Ückendorf	Weg nördlich der Häuser Stockacker Nr. 21 bis 25	RW14	WW0
Ückendorf	Weg nördlich In der Esch Nr. 12	RW14	WW0
Ückendorf	Weg nördlich In der Esch Nr. 2 bis 6	RW14	WW0
Ückendorf	Weg östlich Haus In der Esch Nr. 2 in südlicher Richtung zur Straße In der Esch verlaufend	RW14	WW0
Ückendorf	Fußweg zwischen Am alten Wasserwerk und Verbindungsweg Hattinger Str./Virchowstr. (südl. Am alten Wasserwerk Nr. 59)	RW14	WW0
Ückendorf	Weg zwischen den Häusern Am alten Wasserwerk 12 und 14a	RW14	WW0
Ückendorf	Weg von Görresstraße bis Im Rosenhag (Beginn zwischen den Häusern Görresstraße Nr. 17 u. 19)	RW14	WW0
Ückendorf	Weg von Im Rosenhag bis Kettelerstraße (Beginn zwischen den Häusern Im Rosenhag Nr. 27 und 29)	RW14	WW0
Ückendorf	Weg von Osterfeldstraße bis Nikolaus-Groß-Straße (Beginn westl. Haus Günnigfelder Str. 1)	RW14	WW0
Ückendorf	Weg von Sackgasse Ostpreußenstraße (nördl. Haus Nr. 166) bis Bergmannstraße	RW14	WWG1
Ückendorf	Weg von Hattinger Straße (Höhe Grundstück Am alten Wasserwerk Nr. 53) bis Virchowstraße (westl. Grundstück Virchowstr. Nr. 116)	RW11	WWG1
Ückendorf	Am Luftschaft, Fußweg vom südlichen Ende des Grundstückes Am Luftschaft 14 bis Sperlingsgasse	RW14	WWG2
Ückendorf	Fußweg parallel zur Ückendorfer Str. (von Ückendorfer Str. bis südl. Ende Spielplatz bzw. Beginn Grundstück Ückendorfer Straße 238)	RW14	WWG2
Ückendorf	Weg vom nördlichen Wendehammer der Stichstraße Leithestraße (ab Haus Nr. 45) in nördliche Richtung (ca. 110 m)	RW14	WWG2
Ückendorf	Weg von der Ostpreußenstr. zum Südstadion (beginnend nördl. Haus Ostpreußenstraße Nr. 196) auf einer Länge von ca. 145 m	RW14	WWG2

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926),
- der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Sonstige Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken und Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB.“

2. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

(1a) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **49,60 €/m³** Abfuhrmenge.

(1b) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklä- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **70,85 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.

Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **2,15 €** erhoben.

(2) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet.

1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	120,40 €
Entsorgungsgebühr	je m³	96,30 €

2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 22,0 % Verwaltungskostenzuschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	89,25 €
Entsorgungsgebühr	je m³	28,35 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV. NRW. 2023),
- b) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV. NRW. 610),
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 926; SGV. NRW. 77),
- d) des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- e) der §§ 1, 2 des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559; SGV. NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzuzeigen. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (qm), wobei auf volle qm in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	2,78 €
b) je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	1,32 €
c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,65 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,50 €
b) je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,72 €
c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,90 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,28 €
b) je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,60 €
c) je m³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,75 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenschrift

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

(3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks,
- d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zählrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 437 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen

"Gewerbegebiet nördlich Dessauerstraße"

**zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Ückendorfer Straße - Dessauerstraße - Wickingstraße
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 09.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 437 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen

"Gewerbegebiet nördlich Dessauerstraße"

zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Ückendorfer Straße - Dessauerstraße - Wickingstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen den vorstehenden Beschluss nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt
für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

Bebauungsplan Nr. 437 (vereinfachtes Verfahren)

"Gewerbegebiet nördlich Dessauerstraße"

zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Ückendorfer Straße - Dessauerstraße - Wickingstraße

- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 09.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 437 (vereinfachtes Verfahren)

der Stadt Gelsenkirchen

"Gewerbegebiet nördlich Dessauerstraße"

zwischen Eisenbahn von Oberhausen nach Wanne-Eickel - Ückendorfer Straße - Dessauerstraße - Wickingstraße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigegefügter Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022** auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de/planungsberatung unter der Rubrik Bebauungspläne zum Download zur Verfügung stehen. Parallel sind diese Unterlagen außerdem beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 2. Etage, Zimmer 285, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung über das auf der Homepage hinterlegte Beteiligungsformular «Jetzt beteiligen!» übersendet werden. Ferner kann weiterhin eine Mitteilung schriftlich an Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, oder per E-mail an referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de erfolgen.

Wesentliche Ziele der Planung:

- Die Steuerung des Einzelhandels mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten in die Zentralen Versorgungsbereiche auf Grundlage des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzepts
- Die flächendeckende und wohnortnahe Grundversorgung im Stadtgebiet durch funktionsfähige Nahversorgungsstandorte
- Die Feinsteuerung der zulässigen bzw. nicht zulässigen Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird; § 4c ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 437 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gemäß § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

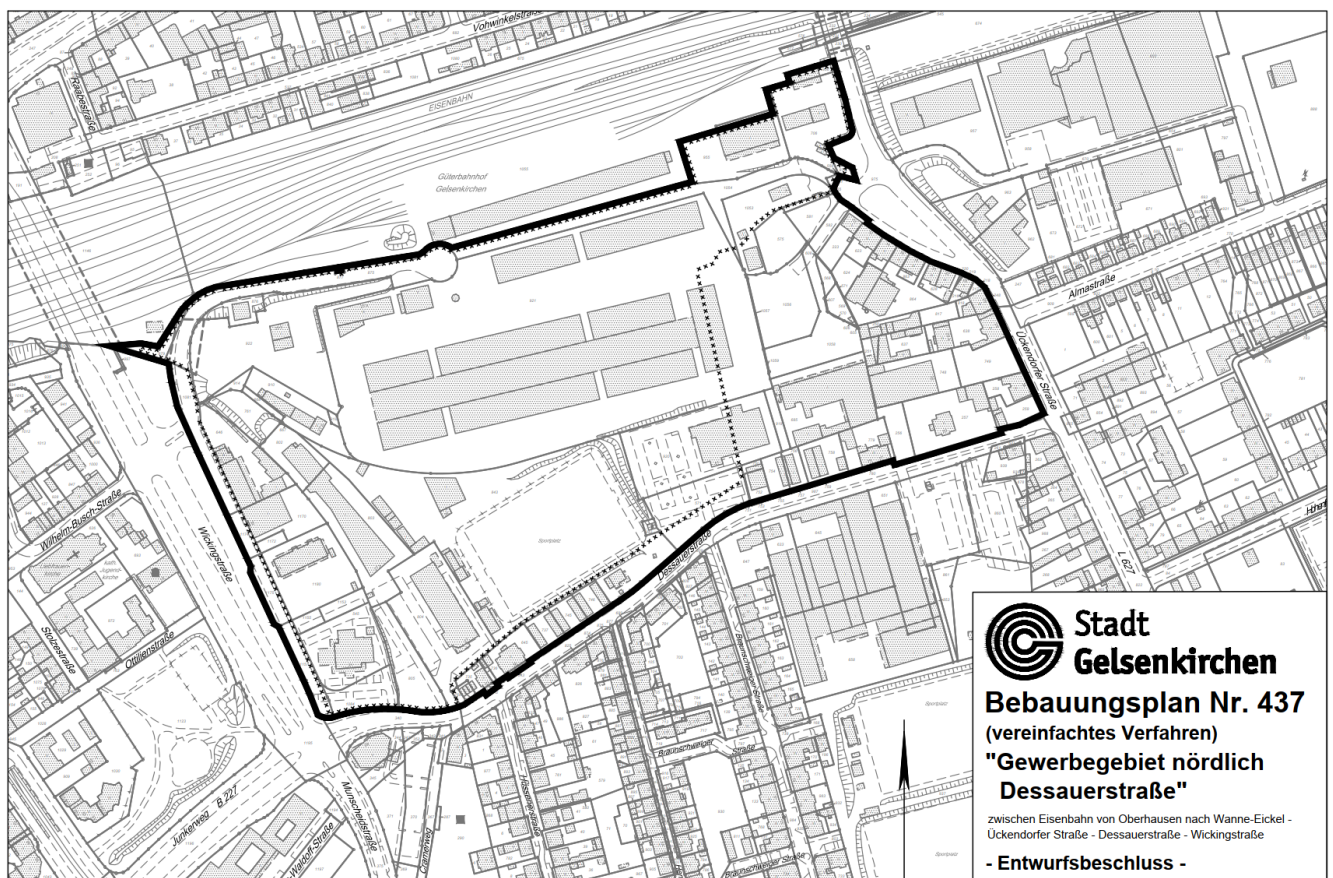
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

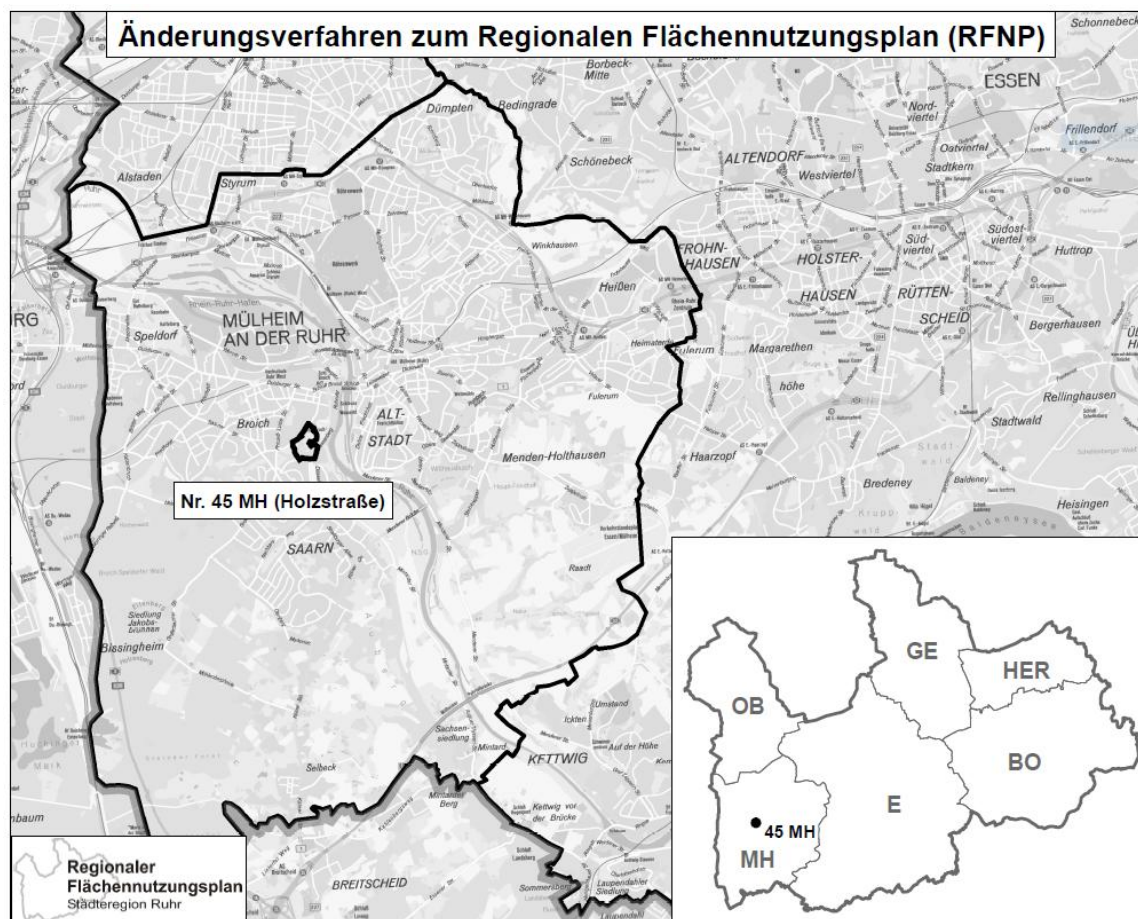
(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 24.06.2021 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Änderungsverfahren 45 MH (Holzstraße) zum RFNP durchzuführen:



Der Änderungsbereich 45 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Broich und liegt südlich der Holzstraße zwischen dem Steinbruch Rauen und dem Broicher Friedhof. Im Änderungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Sicherung der Grünstrukturen und einer bestehenden Kleingartenanlage vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPiG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall des Änderungsverfahrens 45 MH werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/ FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen
- Gutachten: Artenschutz
- Biotopverbund
- Naturschutzgebiet / Bereich zum Schutz der Natur (BSN)
- Landschaftsschutzgebiet / Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Gewässerschutz / Bachlauf
- Bergbauliche Belange
- Altlasten

- Luftschadstoffe und Luftreinhalteplanung
- Kaltluftvolumenstrom, Frischluftzufuhr und Luftaustausch, Stadtklima
- Starkregenvorsorge / Entwässerungsflächen
- Klimawandel / Klimaschutz

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 25.01. bis 25.02.2022 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Gelsenkirchen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Ausstellungsbereich vor Raum 402, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Zur Einhaltung der im Zuge der COVID-19-Pandemie erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus Buer um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0209/169-4236 oder -4014).

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft in der Stadt Gelsenkirchen erteilt:

für die Planung

Andreas Voge, Tel. 0209/169-4014
E-mail: andreas.voge@gelsenkirchen.de

Verena Ruckes, Tel. 0209/169-4236
E-mail: verena.ruckes@gelsenkirchen.de

für die Umweltprüfung

Eva Brüggemeier, Tel. 0209/169-4276
E-mail: eva.brueggemeier@gelsenkirchen.de

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist **bis zum 25.02.2022 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
E-mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de

- bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen,
E-mail: stadtplanung@gelsenkirchen.de

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Gelsenkirchen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2021

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:
https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:
<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>
<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2021

I. A. Wagner

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 08. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2021

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:

zuletzt bekannte Anschrift:

Schreiben vom:

Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 107, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 01. Dezember 2021

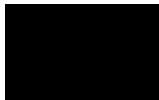
I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom:
Aktenzeichen:



Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 108, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-5663).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2021

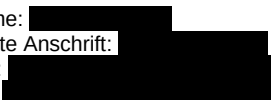
I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom:
Aktenzeichen:



Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 104, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699365).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2021

I. A. Schreck

Referat 60 (Umwelt)

Tagesordnung für die 03. öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates am 14.12.2021, 16.00 Uhr, im Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen

Referat 60 -Umwelt- (untere Naturschutzbehörde)

Tagesordnung

zu der am Dienstag, den 14.12.2021, um 16.00 Uhr,

weiterhin aufgrund der Corona-Pandemie unter Beachtung der 3G-Regelungen im

Hans-Sachs-Haus,

Ebertstraße 11,

Ratssaal,

stattfindenden

3. Sitzung des Naturschutzbeirates

in der Wahlperiode 2020/2025 lade ich hiermit herzlich ein.

Teilnehmen können nach geltender Corona-Schutzverordnung ausschließlich Personen, die „geimpft“, „genesen“ oder „getestet (aktueller Test nicht älter als 24 Stunden)“ sind.

Die Teilnahmeberechtigung wird vor Beginn der Sitzung am Saaleingang überprüft!

Tagesordnung:

1. Niederschrift der 2. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.08.2021
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Naturschutzwacht
4. Befreiungen von den Verboten des Landesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 67 BNatSchG
 - 4.1 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen für die Umlegung der Leitung FL-63 an der Bergmannsglückstraße im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 (Planungsraum 2) des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.2 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen für die Errichtung der Zufahrt zur Umspannanlage Oberscholven von der Buerelderstraße in Gelsenkirchen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Oberscholven“ (Planungsraum 1) des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.3 Antrag auf Errichtung von 2 Aktivplätzen (Aufhaltungspunkte mit Bewegungsangebot / Bänke) im Rahmen des Projektes Hassel8 Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Picksmühlenbach“ des Planungsraums 2 sowie 4 Ruhepunkten Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 „Haus Lüttinghof /Teltrop“ des Planungsraums 1 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.4 Antrag auf Neubau einer Basisstation für Mobilfunkbetreiber (Vodafone) und eines Stahlgittermastes im Landschaftsschutzgebiet 1 „Oberscholven“ im Planungsraum 1 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.5 Antrag auf Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für den Ausbau und die Nutzungsänderung des Dachgeschosses für eine zweite Wohneinheit für Familienangehörige - Planungsrechtliche Voranfrage - im Landschaftsgebiet Nr. 2 im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
 - 4.6 Antrag auf Anlage einer Reitwegenanbindung auf der Bergehalde Zollverein 4/11 im Landschaftsschutzgebiet 1 des Planungsraums 10 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
5. Anhörungen in sonstigen Vorhaben
 - 5.1 Ökologische Verbesserung des Schwarzbachs von km 0,00 - km 11,88 in den Landschaftsschutzgebieten Nr. 1, 2 und 4 (Planungsraum 10) und Landschaftsschutzgebiet 1 (Planungsraum 13) des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
6. Mitteilungen
 - 6.1 Dringlichkeitsentscheidung zum Neubau einer Lagerhalle mit Mitarbeiterräumen sowie Rückbau des vorhandenen Lagergebäudes, im Landschaftsschutzgebiet 3 „Haus Leythe/Knabenbach/Eulenbusch“ im Planungsraum 5 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen
 - 6.2 Erhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen für das Wegenetz auf der Bergehalde Rungenberg im Landschaftsschutzgebiet 1 des Planungsraums 3 des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.2000
7. Anfragen

Gelsenkirchen, 30. November 2021

I. V. Heidenreich

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 12.10.2021 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Jakobstraße 10 - V 134 - ist am 29.11.2021 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Bismarck, Flur 7

Ord. Nr.	Einwurfgrundstück Flurstück Nr.	Zuteilungsgrundstück Flurstück Nr.
2	130	
1		130

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2021

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Bekanntmachung

Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 08.11.2021 nachstehende Änderung der Friedhofsgebührensatzung erlassen: Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den „Altstadtfriedhof“ der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 11.03.2021.

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Altstadt-Friedhof der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 11.03.2021, wird wie folgt geändert:

	In § 4 werden eingefügt:
	„(4) Kolumbarien
	a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.350,00 Euro
	b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in einem Urnenwahlgrab je Grab und Jahr 117,50 Euro
	c) Reservierungsgebühr für ein Urnenwahlgrab je Grab und Jahr 117,50 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gelsenkirchen, den 8. November 2021 *

Ev. Emmaus- Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Siegel	Andreas Chaikowski	Barbara Schlue	Ernst Stachorra
	Vorsitzende	Presbyter*in	Presbyter*in

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 02.12.2021

- L.S.- Ev. Kirche von Westfalen
- DAS LANDESKIRCHENAMT -
I. V. gez. Martin Bock
Az.: 723.02-3026/01

Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und an der Anschlagtafel des „Altstadtfriedhofs“, Kirchstr. 57, 45888 Gelsenkirchen und gilt hiermit als veröffentlicht.

Für die Richtigkeit:

Gelsenkirchen, 17. Dezember 2021

gez. Gille
Verwaltungsfachangestellter



Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

An die Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.11.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht der Senioren- und Pflegeheime der Stadt Gelsenkirchen über das Wirtschaftsjahr 2020 und der abschließende Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 10.01.2022 bis 14.01.2022 in der Zeit von 09:00 - 15:00 Uhr in der Verwaltung der Senioren- und Pflegeheime, Husemannstr. 53, Zimmer 309, zur Einsichtnahme aus.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2021

gez. Dissel
Betriebsleitung

25jähriges Dienstjubiläum:

1. Dezember 2021: Thorsten Miesczynski, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften),

1. Januar 2022: Hanno Bastek, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften), Jörg van Dunderen, Beamter (Referat Feuerwehr), Renate Fölting, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien), Margarethe Kannenberg, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung), Elke Schneider, Beschäftigte (SeniorenHäuser),

4. Januar 2022: Jürgen Sauerland, Beschäftigter (Referat Verwaltungskoordinierung),

13. Januar 2022: Andrea Terjung, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum:

14. Januar 2022: Beate Marienwald-Walling, Beschäftigte (Referat Verkehr),

Ruhestand:

1. Januar 2022: Marita Fuchs, Beschäftigte (Referat Hochbau und Liegenschaften)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.